

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 312/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther B. [REDACTED],

[REDACTED] F. [REDACTED] Drive, Teaneck, New Jersey, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], München -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alteisenstraße 2, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Berufungsrichter kann den behaupteten Verfolgungstatbestand nicht feststellen, weil er dem Vorbringen der Klägerin nicht glaubt. Diese Begründung für die Abweisung der Klage liegt ausschließlich auf tatsächlichen Gebiet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht. Eine Anwendung des § 176 Abs. 2 ZPO kommt bei der gegebenen Sachlage nicht in Betracht. Bei den Einwänden der Beschwerde handelt es sich im Kern um Angriffe gegen das Verfahren und die tatrichterliche Beweiswürdigung in Berufungsrechtssatz; sie rechtfertigen eine Zulassung der Revision nicht (vgl. BGH Rzw 1967, 431).

Mai

Henkel